

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 7

Artikel: Kriegsmassnahmen gegen Kinematographen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unerkennen von schmarotzenden Fehlern. Wir wollen und dürfen nicht leugnen, daß manche Schuld für diese leidige Unfeindung auf uns selbst zurückfällt; wir gefallen uns noch viel zu oft in unrichtigem Verhalten, das sich da zeigt in zu losem Vorgehen gegenüber dem Publikum, in zu rücksichtsloser Reklamefahreirei usw. Das alles wußten die Gegner ausgiebig auszunutzen, um gegen das gesamte kinematographische Gewerbe anzukämpfen und der Verbreitung von Vorurteilen und falschen Meinungen Vorschub zu leisten. Die vielfach reaktionär und jedenfalls auch zu autoritär gezimmerten Orts- und Staatsbehörden fanden hier Gelegenheit, ihrer Unterdrückungslust zu frönen, mehr als im Interesse des Publikums vornöten war.

In allen Ländern war das kinematographische Gewerbe Gegenstand der rigorosesten Polizeimaßnahmen. Trotz allem hat das kinematographische Gewerbe nicht nur standgehalten, sondern stetig — zum Ärger der Gegner — weitere Fortschritte gemacht.

Die Ursachen dieser Erfolge sind ebenfalls nicht weit zu suchen. Die Leistungen der Kinematographie müssen für sie reden. Es ist ein unvergbares Bedürfnis der Volksmassen und liegt in der Natur des menschlichen Wesens begründet, aus der Eintönigkeit des Alltagslebens heraus Ereignisse sehen zu wollen, wie sie durch die Kinematographie in fast vollendet Art dem Erfassungsvermögen der Massen angepaßt werden können. Seit Beginn der Kinematographie ist das Kinogewerbe auch in der Schweiz weiteren Verfolgungen ausgesetzt. Wenn aber diese weitere Unterdrückung möglich war, so ist die Tatsache auf den Mangel an Widerstandsfähigkeit zurückzuführen. Es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß immer, wo Widerstand geleistet wird, auch partielle Erfolge zu konstatieren sind. Das wissen die Gegner wohl und darum ist hundert gegen eins zu wetten, daß ihnen jede straffe Organisation unserer Kreise schwer auf dem Magen liegen wird. Aber sie trösten sich momentan noch, denn sie sind ständig im Aushechten neuer Mittel. Und hierin gehen sie zielbewußt vor. Ihre Erfolge stützen sich auf die Fehler und Schwächen unserer Leute. Es fehlt uns eben die Solidarität und die Erkenntnis unserer Situation. Zusammenschluß zu gemeinsamem Handeln zeigt die wirksamste Abwehraktion. Neben diesen Punkt haben wir uns in letzter Nummer einläßlich verbreitet und wir sind überzeugt, daß sich in den Leuten das Vorhandensein dieser Auffassung nicht mehr leugnen läßt, hat doch das gerade die erste Generalversammlung unseres Verbandes zur Evidenz klar gelegt. Möge die stillschweigende Zustimmung zu den Ausführungen des Referenten das gute Omen sein, das den dauernden Erfolg der neuen Verbandstätigkeit sichert!

Mit unwesentlichen Änderungen werden die vom provisorischen Verband entworfenen Statuten gutgeheißen und damit ist die Gründung des Verbandes endgültig besiegelt. Als offizielles Verbandsorgan wird der „Kinema“ anerkannt. Wir verdanken auch an dieser Stelle das durch diesen Beschluß fundgegebene Zutrauen und geben die überzeugte Zuficherung ab, daß wir das Blatt allezeit und unentwegt der Sache der Kinematographie, dem Fortschritt und Recht, in den Dienst stellen.

Der Vorstand wurde wie folgt bestellt:

Präsident: Herr Lang, Zürich; Vizepräsident: Singer, Basel; Aktuar: Herr Graf, Bülach; Quästor: Herr Wyler, Zürich; Beisitzer: Herr Korb, Lausanne; Burstein, St. Gallen; Herr Speck, Zürich.

So fahr denn hin auf offne See,
Du Schifflein wohl befrachtet,
Zeig stets dich als des Glückes Fee,
Die nur nach Gute trachtet!
Wo gleicher Sinn zu Großem eint,
Da kann der Sieg nicht fehlen,
Wenn gleiches Streben sich vereint,
Kann Mißgunst nicht mehr quälen.



Kriegsmaßnahmen gegen Kinematographen.

(Aus dem Bundesgericht.)



W. Von den seit dem Ausbruch des Krieges zum Schutze der Landesinteressen getroffenen Maßnahmen unserer Behörden sind auch die Kinematographentheater betroffen worden. Zunächst bezieht sich das am 10. August 1914 vom Bundesrat erlassene Verbot der Aufnahme von militärischen Bildern ebensowohl auf Kinofilms, wie auf gewöhnliche photographische Aufnahmen. Sodann wies eine Instruktion des schweiz. Militärdepartementes vom 11. November 1914 die Territorialkommandanten an, die obersten kantonalen Polizeibehörden seien einzuladen, „auf die Programme der Kinos ein wachsames Auge zu halten und die Vorführung aller auf den Krieg bezüglicher Darstellungen, die als Sensationsakte qualifiziert werden müssen, zu untersagen.“

In Lausanne waren die Kinos einige Zeit gänzlich geschlossen. Am 17. Oktober, also noch vor dem Erlaß der Instruktion des Militärdepartementes, fasste der Stadtrat den Beschuß, daß die Kinos wöchentlich nicht mehr als drei Vorstellungen geben dürften. Zugleich verbot er die Vorführung von Filmen, welche Verbrechen, Sensationsbilder, Militär- oder solche Szenen darstellten, die mit den Kriegereignissen in Zusammenhang gebracht werden oder irgend welche Manifestationen hervorrufen könnten. Diese Maßnahme wurde gegenüber dem Einspruch der Kinobesitzer von der Regierung des Kantons Waadt geschützt, worauf die Kinobesitzer wegen Verlehung der in der Bundesverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit an das Bundesgericht recurrierten.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes beschloß, auf denjenigen Teil der Beschwerde nicht einzutreten, der sich gegen die Filmzensur richtet. Dieser Teil des städtischen Beschlusses stützt sich auf den zur Wahrung der Neutralität erlassenen Bundesratsbeschuß vom 10. August 1914, der die Veröffentlichung von Bildern unserer Truppen verbietet, ferner kann er sich auf die, allerdings erst seither ergangene Instruktion an die Territorialkommandos berufen. Im Interesse des Landes sind den eid-

genössischen Militärbehörden gewisse polizeiliche Befugnisse eingeräumt worden. Es ist Sache dieser Behörden, und nicht des Bundesgerichts, zu prüfen, ob die von den Militärbehörden erlassenen Anordnungen durch die Organe der Kantone und Gemeinden richtig ausgeführt werden.

Sofern der Refurs gegen die Beschränkung der Zahl der Vorstellungen sich richtet, wurde er dagegen gutgeheißen. Hier hat der Staatsgerichtshof zu untersuchen, ob durch die Einschränkung der Aufführungen der Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzt wird, oder ob es sich um eine jener Einschränkungen dieses Rechts aus gewerbepolizeilichen Gründen handelt, zu denen Art. 31e der Bundesverfassung die Kantone ermächtigt. Die Beschränkung der Zahl der Vorstellungen verfolgt nun lediglich den Zweck, das Publikum vor unnützen Ausgaben zu bewahren, sie dient also nicht der Sicherheits- oder Sittlichkeitspolizei, sondern der Wohlfahrtspflege. Diese Bestrebungen gehören aber nicht mehr, wie im Zeitalter der landesväterlichen Fürsorge, zu den Aufgaben der staatlichen Polizei und rechtfertigen daher keineswegs eine Beschränkung der Gewerbefreiheit, wie schon berichtet.

Der die Zahl der Vorstellungen einschränkende Stadtratsbeschuß wurde somit aufgehoben. Aus derselben Erwagung wurde eine Maßnahme der Behörden von Zug als verfassungswidrig aufgehoben, welche den Kinos bloß zwei Aufführungen wöchentlich gestattete.



Die Schwerter heraus.

(Erstaufführung im Orient-Cinema Speck, Zürich.)



M. Man darf und muß es hier sagen oder beklagen, unsere gewöhnlichen Filmbeschreibungen lassen oft sehr viel zu wünschen übrig. Das sticht dann besonders vorteilhaft ab, wenn die Filmvorführung die Erwartungen, die man aus der phantastisch-seichten Beschreibung schöpft, von der Wirklichkeit übertrroffen werden.

Der psychologisch begründbare und fast lückenlos logische Aufbau macht „Die Schwerter heraus“ nach jeder Hinsicht zu einem Zugstück der Lichtbühne. Jetzt in dieser Zeit des Ringens, Würgens und Tötens ganz besonders, jetzt, da nur noch Selbstverleugnung, Kühnheit und Kraft der Völker Ansporn ist zur Opferung für Sein oder Nichtsein und wenn nicht bloß schwungvolle Phantasie malerei dem Bilde wirkungsvolle Nuancen verleihen wollte, sondern wenn der Aufbau des Werkes wie hier „auf einer wahren Begebenheit“ fundiert ist, dann, ja dann sind die Voraussetzungen erfüllt, die einem Film Zug- und Werbekraft verleihen.

Der Inhalt des Films ist den Lesern aus Nr. 5 des „Kinema“ bekannt.

Die edlen Charaktere der Hauptpersonen, des Artillerie-Leutnants Thalburg, dessen Vaters und der Schwester, sowie des Generals Staaf sind in solch feinsinniger Lückenzölfigkeit entwickelt und in das Handlungsmilieu hinein-

gestellt, daß der Eindruck selbst fürs härteste Kriegerherz nicht ausbleibt und man beim ruhigem Verfolgen von Handlung und Spiel gar noch den leisen Wunsch nicht unterdrücken kann, es hätten noch einige wenige, vielleicht doch etwas zu phantastievoll aufgetragene Farben etwas gemildert werden können, ohne daß weder dem Einzel- noch dem Gesamtbilde Eintrag geschehen wäre.

Die prächtige Realistik der hochdramatischen Kriegsepisoden rechtfertigt den Untertitel des Films „Großes Kriegsschauspiel“. Der versöhnende Ausgleich der Handlung, der sich im Schlußeffekt des Films drastisch dokumentiert, ist geschaffen, den großen Eindruck, den die Vorführung auf den Beschauer machen muß, festzuhalten und unvergänglich zu machen.

„Die Schwerter heraus“ wird seinen Weg finden, finden müssen und zwar entschieden nicht bloß, so lange der Krieg dauert, er wird auch später, wenn friedlichere Zeiten großem Wirken die Wege wieder geebnet, dazu angetan sein, darzutun, was Selbstverleugnung und Selbstvertrauen zu leisten vermögen, wenn sie sich dem Dienst anderer weihen und daß eine diesbezügliche Einwirkung auf die Menschen nur vom Guten sein kann und wird, läßt sich nicht bestreiten; begrüßenswert ist jedes Mittel, das hiefür geschaffen wurde. Und das gilt vom Film „Die Schwerter heraus.“



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Basel.** Die Vorlage des Polizeidepartements betreffend ein Gesetz über die Kinematographentheater wurde in zweiter Lesung zur Vorlage an den Grossen Rat genehmigt.

— **Basel.** Die Firma Royal Kinematograph Theater (S. H. A. B. Nr. 163 vom 10. Juli 1914, pag. 1210) ist infolge Verzicht des Inhabers Th. Kuhn in Basel erloschen.

— **Basel.** Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Monopol-Filmverlag „Gloria“ Zubler u. Co. in Basel (S. H. A. B. Nr. 176 vom 25. Juli 1914, pag. 1295) nimmt des fernern in die Natur ihres Geschäftes auf: Übernahme und Betrieb von Kinematographentheatern, zurzeit von „Wittlin's Odeon-Theater“.

Oesterreich.

— **Ein militärwissenschaftliches Filmarchiv.** Von Seiten des österreichisch-ungarischen Armeoberkommandos wurden bekanntlich auf den Kriegsschauplätzen kinematographische Aufnahme-Exposituren errichtet, die einerseits der kinematographischen Berichterstattung dienen, andererseits den Zweck haben, Aufnahmen zu schaffen, die als historische Dokumente dem Kriegsarchiv einverleibt werden sollen. Die kinematographischen Abenden leitet Archivdirektor G. d. J. v. Woinovich. Vor kurzem wurde in den Räumen des Kriegsarchivs in der Stiftskaserne ein Vor-